

Satzung des Dortmunder Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (DoWiR)

(verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 27.06.2012)

Der einfacheren Lesbarkeit halber sind in dieser Satzung Funktions- und Berufsbezeichnungen nur in den männlichen Formen angegeben. Sie gelten natürlich ebenso für Frauen in der jeweiligen weiblichen Variante.

Präambel

Als Konsequenz der emergenten Wichtigkeit von Wissenschaftlichem Rechnen und Anwendungen des "High Performance Computing" (HPC-Anwendungen) für verschiedenste Bereiche der grundlagen- und anwendungsorientierten Forschung schließen sich Wissenschaftler und Anwender im Dortmunder Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen (**DoWiR**) zusammen. **DoWiR** adressiert die heterogene Nutzer- und Entwicklergemeinschaft gleichermaßen, um durch den Austausch von Methodenkompetenz im Rahmen einer gemeinsamen Plattform einen Mehrwert zu schaffen. Das Zentrum versteht sich als zentraler Ansprechpartner für methodisch-algorithmische Aspekte und fachliche Unterstützung bezüglich der Konzeption, Analyse und Realisierung von Simulations- und Datenanalysemethoden für komplexe Fragestellungen und Anwendungsprobleme auf Hochleistungsrechnern.

Es bündelt vorhandene Kompetenzen und Ressourcen im Bereich des Wissenschaftlichen Rechnens und des "High Performance Computing" (HPC) an der TU Dortmund in fachlicher und personeller Hinsicht, um die Effizienz der Entwicklung und Anwendung von computergestützten Verfahren zu optimieren.

§1 Rechtsstellung

DoWiR (Dortmunder Zentrum für Wissenschaftliches Rechnen) ist ein Verbund von Forschern und Anwendern im Bereich Wissenschaftliches Rechnen / High Performance Computing (HPC) an der TU Dortmund.

§2 Aufgaben

- (1) Aufgabe von **DoWiR** ist es, eine zentrale organisatorische Plattform für Forschungen und Anwendungen im Bereich Wissenschaftliches Rechnen an der TU Dortmund zu etablieren. Sie dient dem wissenschaftlichen Austausch und der Nachwuchsförderung.
- (2) Von **DoWiR** werden dazu insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Ausarbeitung strategischer Richtlinien und Empfehlungen für die Entwicklung des Wissenschaftlichen Rechnens an der TU Dortmund
 - Gemeinsame Einwerbung von Drittmitteln zur Forschungsförderung, Nachwuchsförderung und Infrastruktur
 - Zentrale Kontaktstelle für alle Interessierten zu Fragen des Wissenschaftlichen Rechnens / HPC
 - Erschließung und Koordination der wechselseitigen Nutzung von verteilten Kompetenzen im Bereich Wissenschaftliches Rechnen
 - Förderung und Koordinierung der Etablierung eines Angebots zu Wissenschaftlichem Rechnen in Lehre und Weiterbildung.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann von allen interessierten Hochschullehrern und Mitarbeitern der TU Dortmund oder anderer **DoWiR**-Partnereinrichtungen beim **DoWiR**-Vorstand beantragt werden. Bei Studierenden oder Externen ist die Unterstützung des Leiters einer Einrichtung/eines Instituts der TU Dortmund notwendig. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Unterschieden werden:
 - a. Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können die Leiter von Forschungsprojekten sowie Personen, die Aufgaben in der Lehre selbstständig wahrnehmen, werden, soweit sie dabei im Rahmen von **DoWiR** tätig sind.
 - b. Assoziierte Mitglieder: Alle übrigen Mitglieder der TU Dortmund sowie kooperierender Einrichtungen können assoziierte Mitglieder werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a. auf eigenen Antrag,
 - b. mit dem Ausscheiden aus der TU Dortmund oder einer **DoWiR**-Partnereinrichtung,
 - c. mit der Aufhebung von **DoWiR**,

d. durch Ausschluss gemäß Absatz (3).

(3) Der **DoWiR**-Vorstand kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag von jeweils zwei seiner Mitglieder ausschließen, wenn dieses die Arbeit von **DoWiR** beeinträchtigt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu den in §2 genannten Aufgaben beizutragen. Die ordentlichen Mitglieder haben Vorschlags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Assoziierte Mitglieder haben eine beratende Funktion.

§5 Organe

Organe von **DoWiR** sind

- die Mitgliederversammlung (§6)
- der Vorstand (§7)
- der Vorsitzende (Sprecher) und dessen Vertreter (§7)
- der Beirat (§8).

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c. Beratung des Vorstands bei operativen und strategischen Fragen des Wissenschaftlichen Rechnens
 - d. Beratung und Beschlussfassung zur Satzungsänderungen
 - e. Entscheidung über die Auflösung des Zentrums.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein und lädt dazu rechtzeitig ein. Auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Mitglieder wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung erneut einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl ihrer anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Zentrums ist nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder gegeben. Die Auflösung des Zent-

rums kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Übersendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als genehmigt.

§7 Vorstand

- (1) Die wissenschaftliche Leitung von **DoWiR** erfolgt durch einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Alle ordentlichen Mitglieder von **DoWiR** haben aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere
 - a. Vertretung von **DoWiR** gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der TU Dortmund und Führung der Geschäfte in eigener Zuständigkeit,
 - b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
- (4) Der Vorsitzende ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechnenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand kann den Vorsitzenden mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder abwählen, soweit zeitgleich ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Gleiches gilt für den Vertreter.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende lädt dazu mit angemessener Frist ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds beauftragen die restlichen Vorstandsmitglieder ein **DoWiR**-Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung

der Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (8) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Bereich des Wissenschaftlichen Rechnens an der TU Dortmund. Dabei bezieht er die Vorschläge der Mitgliederversammlung ein.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Beratung und Begleitung der Arbeit und der Aktivitäten von **DoWiR** wird ein Beirat eingesetzt. Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.
- (2) Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen und nicht mehr als sieben Personen.
- (3) Der Vorstand beruft in Absprache mit der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten mit einschlägiger fachlicher Expertise in den Beirat von **DoWiR** für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederberufung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Beirat ist personengebunden und nicht zur Vertretung zu übertragen.
- (4) Der Beirat trifft sich mindestens einmal pro Jahr gemeinsam mit dem Vorstand von **DoWiR**.

§9 Auflösung des Zentrums

- (1) Über eine Auflösung des Zentrums entscheidet eine zu diesem alleinigen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Zentrums einberufene Mitgliederversammlung nach §6 Abs. 4 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen ab Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.